

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

Inhalt

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Überlassung von Räumen
- § 3 Einschränkungen bei der Benutzung von Räumen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Benutzungszeit
- § 6 Allgemeine Ordnungsbestimmungen
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Ordnungsbehördliche Vorschriften
- § 9 Sicherheitsvorschriften
- § 10 Haftung und Sicherheitsleistungen
- § 11 Nutzungsentgelt
- § 12 Unentgeltliche Überlassung
- § 13 Übersicht der nutzbaren Räume
- § 14 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Vermietbare Räume
- Anlage 2: Entgelttarif

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.08.2017 mit Beschluss-Nr. B-108/2017 aufgrund des § 73 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Räume in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Soweit die Belange der Ämter und Einrichtungen sowie die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für Veranstaltungen, z. B. Tagungen, Seminare, Schulungen, Ausstellungen, überlassen werden. Darüber hinaus können Räume unter Einhaltung der in diesem Paragraphen gestellten Forderungen für Konzerte, Festivals, Kurse, Workshops, Kinder-, Familien- und Filmveranstaltungen überlassen werden.

(3) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Räumen in städtischen Schulen und von Turnhallen.

(4) Für gewerbliche und private Zwecke werden Räume nur nach Abstimmung mit den in der Anlage 1 genannten zuständigen objektverantwortlichen Ämtern/Einrichtungen vergeben.

(5) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.

(6) Räume in städtischen Gebäuden werden grundsätzlich während des Dienstbetriebs überlassen. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist (z. B. außerhalb der Dienstzeiten) und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

(7) Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (§ 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz). Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalt ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder deren Inhalte strafbar sind oder durch die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(8) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden.

(9) Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung von Räumen

In städtischen Gebäuden können Räume für Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden.

Benutzer können z. B. sein:

1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz
2. Betriebe und Beteiligungen der Stadtverwaltung Chemnitz
3. Heimat- und Brauchtumsvereine
4. Familien- und Mütterbildungswerke
5. anerkannte Träger der Weiterbildung
6. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
7. Parteien
8. Gesangs- und Instrumentalvereine, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen
9. Jugendverbände und Jugendorganisationen
10. Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u. Ä.
11. Kirchen und religiöse Vereinigungen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung
12. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
13. sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen

§ 3 Einschränkungen bei der Benutzung von Räumen

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen für Zwecke des Wahlkampfes sind in städtischen Gebäuden untersagt.

(2) Für gewerbliche und gesellige Zwecke von Einzelpersonen und Vereinigungen werden im Rathaus keine Räume vergeben.

(3) Die repräsentativen Räume im Rathaus (Stadtverordnetensaal, Ratssaal und Grüner Salon) werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen einer vertraglichen Nutzungsüberlassung nach dieser Benutzungsordnung werden die Trauräume im Rathaus (Agricolasaal, Marmorsaal und Turmtrausaal) nur für das Eheversprechen überlassen. Neben den Trauungen können die Trauräume auch für protokollarische Veranstaltungen genutzt werden. Trauungen haben in der Nutzung Vorrang.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Überlassung von Räumen soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei den in Anlage 1 genannten objektverantwortlichen Ämtern/Einrichtungen gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck und die Nutzungszeit des Raumes hervorgehen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.

(3) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Raum für eine kurzfristig angesetzte Veranstaltung der Stadtverwaltung oder eines Gemeindeorgans benötigt wird und ein anderer gleichwertiger Raum nicht verfügbar ist.

(4) Die Stadt Chemnitz behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie nach Vertragsschluss darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(5) Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages über die Benutzungsordnung zu informieren.

§ 5 Benutzungszeit

(1) Die Räume dürfen nur in der genehmigten Zeit benutzt werden. Ein Veranstaltungstermin kann im Einvernehmen mit der Stadt Chemnitz verlegt werden.

(2) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Der Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen.

(2) Gebäude und Anlagen der städtischen Objekte sowie die Ausstattung sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Anfallende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen.

(3) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Nebenräume, Zugänge und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.

(4) Gleichzeitig im Hause stattfindende andere Veranstaltungen sowie der Dienstbetrieb dürfen nicht gestört werden.

(5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Benutzer/Veranstalter. Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten.

(6) Das Rauchen ist in den städtischen Gebäuden verboten.

(7) Parkplätze werden nicht gestellt.

(8) Die Veränderung der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen ist mit der Stadt Chemnitz abzustimmen.

(9) Vom Benutzer/Veranstalter eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Benutzer/Veranstalter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen.

Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Dienstbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Benutzers/Veranstalters wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

Es ist in den städtischen Gebäuden untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände zu schlagen, dies gilt auch für Treppenhäuser und Gänge.

(10) Werbung jeglicher Art ist in den städtischen Gebäuden unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

Bekanntmachungen für die Veranstaltungen dürfen nur nach Vereinbarungen mit der Stadt Chemnitz angebracht werden. Diese dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um Veranstaltungen der Stadt Chemnitz handelt.

(11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(12) Neben der Benutzungsordnung gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 7 Genehmigungen

(1) Der Benutzer/Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber, z. B. der GEMA, einzuholen.

Er hat die Stadt Chemnitz von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.

§ 8 Ordnungsbehördliche Vorschriften

- (1) Der Benutzer/Veranstalter hat die Ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für den Feuerschutz, die der Sächsischen Bauordnung, der Polizeiverordnung und den Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.
- (2) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes zu beachten.
- (3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Benutzers/Veranstalters.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Benutzer/Veranstalter.
- (2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Benutzer müssen schwer entflammbar und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.

- (4) Der Benutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall (Ertönen der Alarmsirene, -glocke o. Ä.) dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen das Gebäude umgehend verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung.

§ 10 Haftung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Benutzer/Veranstalter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Sachschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten am Vermögen der Stadt Chemnitz, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Dies gilt auch für potenzielle Teilnehmer, die aufgrund eines nichtgewährten Einlasses Schaden anrichten.

Die Haftung gilt einschließlich für Beschädigungen an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Gegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters vornehmen zu lassen.

(2) Die Stadt Chemnitz haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern dieser von ihr, ihren Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Bei kostenfreier Überlassung beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Benutzer/Veranstalter die Stadt Chemnitz freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.

(3) Dem Benutzer/ Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Chemnitz kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, von dem Benutzer/ Veranstalter vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern:

1. für die Verpflichtung nach § 7 (2),
2. wenn in besonderen Fällen nach Auffassung der Stadt Chemnitz die Veranstaltung geeignet ist, Schäden am Vermögen der Stadt Chemnitz zu verursachen.

Wird die Sicherheitsleistung verlangt und weist der Benutzer/ Veranstalter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an, so ist die Stadt Chemnitz von allen Verpflichtungen aus der Überlassung der Räume ohne Anspruch des Benutzer/ Veranstalter auf Leistung von Schadenersatz entbunden.

§ 11 Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte, soweit nicht eine unentgeltliche Überlassung nach § 12 dieser Ordnung in Frage kommt.

(2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten vereinbart werden (z. B. Pauschalisierung von Entgelten, Vereinbarung von Teilnutzungen u. Ä.).

(3) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B oder C

Tarif A: gilt - für gewerbliche Zwecke
- für private Zwecke (gilt nur für die Trauräume im Rathaus, das Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain, das Schlossbergmuseum und den Botanischer Garten)

Tarif B: gilt - für Veranstaltungen nach Tarif C, für die Eintrittsgeld oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird

Tarif C: gilt - für öffentliche Veranstaltungen, die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, soweit nicht nach § 12 eine unentgeltliche Überlassung erfolgt

Die Höhe des Entgeltes ist in Anlage 2 festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung.

10.700

Bei Vertragsabschlüssen über die zeitgleiche Nutzung mehrerer Räume in einem Gebäude werden die in den Entgelten enthaltenen Arbeitsplatzkosten nur einmal berechnet.

(4) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit wird pro angefangene Stunde zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf das Gesamtentgelt erhoben, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz. Mit dem Entgelt sind alle Nebenkosten wie Energie, Heizung und normale Reinigung abgegolten.

(5) Entgelte für umfangreiche Aufwände im Rahmen der Nutzung der Räume sowie für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien sowie zusätzliche entstehende Kosten für Dienstleistungen (z. B. Wachschatz usw.) werden von der Stadt Chemnitz gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

(6) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte sind an dem Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Stadt verursachten Gründen nicht möglich ist.

(7) Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer ist jederzeit möglich. Bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung wird ein Stornierungsentgelt von 15,00 € erhoben. Danach ist ein Stornierungsentgelt von 50 % des festgelegten Entgeltes zu zahlen, mindestens jedoch 15,00 €, wenn die Räume nicht wieder neu vergeben werden können.

(8) Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

§ 12 Unentgeltliche Überlassung

Räume in städtischen Gebäuden werden unentgeltlich überlassen an

- Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen,
- den Stadtrat und seine Gremien sowie die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Vereine zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten, soweit sie den Gegenstand der Förderung und die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweils entsprechenden Förderrichtlinien der Stadt Chemnitz erfüllen sowie über das Gesundheitsamt oder über das Sozialamt geförderte oder als förderwürdig beurteilte Selbsthilfegruppen,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind bzw. vom Amt für Jugend und Familie als förderwürdig beurteilte Eltern- und Selbsthilfegruppen.

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die Anzahl der Raumnutzungen in begründeten Einzelfällen einzuschränken.

§ 13
Übersicht der nutzbaren Räume

Die nutzbaren Räume und die objektverantwortlichen Ämter/Einrichtungen sind in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Chemnitz, beschlossen am 29.04.2009, ausgefertigt am 13.05.2009 in der vom 28.01.2010 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2010, außer Kraft.

Weiterhin tritt gleichzeitig die Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebes „Das Tietz“ der Stadt Chemnitz für die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales, beschlossen am 13.03.2013, ausgefertigt am 10.04.2013 öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 17 vom 24.04.2013 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss - datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstell e Amtsbl.	Nr. der Erg.lfg.
Benutzg.-Ord.	15.12.93		25.02.94	01.01.94	Nr. 3/94	
Benutzg.-Ord.	16.04.97	16.04.97	25.04.97	01.05.97	Nr. 17/97	8.
1. Änderung	04.03.98	09.03.98	18.03.98	19.03.98	Nr. 11/98	10.
2. Änderung	07.02.01	14.02.01	28.02.01	01.03.01	Nr. 9/01	24.
3. Änderung	02.04.03	10.04.03	16.04.03	17.04.03	Nr. 15/03	40.
Benutzg.-Ord.	29.04.09	13.05.09	20.05.09	21.05.09	Nr. 20/09	89.
1. Änderung	02.09.09	23.09.09	07.10.09	rückw. z.01.07.09	Nr. 40/09	92.
2. Änderung	16.12.09	14.01.10	27.01.10	28.01.10	Nr. 04/10	96.
Benutzg.-Ord.	23.08.17	30.08.17	08.09.17	09.09.17	Nr. 36/17	122.

Anlage 1
zur Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Chemnitz

Objekt	Raum	Personen	Objektverantwortung
Rathaus Markt 1	Beratungsraum 118	75	Gebäudemanagement und Hochbau
	Alte Bibliothek (Raum 211)	20	
	Agricolasaal	18-20	
	Marmorsaal	48-50	
	Turmtrausaal ¹⁾	10	
Moritzhof Bahnhofstraße 53	Beratungsraum 645	30	Gebäudemanagement und Hochbau
	Beratungsraum 646	16	
	Beratungsraum 647	26-70 je Bestuhlungsform	
	Beratungsraum 646/647	40-90 je Bestuhlungsform	
Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain Zum Spitzberg 5	Ratssaal ¹⁾	36	Gebäudemanagement und Hochbau
	Benutzung Küche ¹⁾	-	
Tietz - Kulturbetrieb Moritzstraße 20	Veranstaltungssaal	130	Kulturbetrieb
	Ausstellungsfläche EG	Messen und Ausstellungen	
	Bühne EG	50-100 je Bestuhlungsform	
Städtische Musikschule Chemnitz Gerichtsstraße 1-3	Kammermusiksaal	90	Städtische Musikschule Chemnitz
	Konzertsaal	180	
	Zimmer 1	20	
	Zimmer 2	6	
	Zimmer 3	15	
Schloßbergmuseum Schlossberg 12	Renaissancesaal	135	Kunstsammlungen Chemnitz Schloßbergmuseum
	Kreuzhof	150	
	Konventkeller ¹⁾	150	
	Abtkeller ¹⁾	75	
	Tagungsraum ¹⁾	20	
Stadtbad Mühlenstraße 27	Seminarraum	55	Schul- und Sportamt
Gesundheitsamt Am Rathaus 8	Raum 310	8	Gesundheitsamt
	Raum 434	18	
	Raum 435	8	
Botanischer Garten Leipziger Straße 147	Naturschutzzentrum	20	Grünflächenamt Botanischer Garten
	Waldzimmer	25	
	Vortragsraum	35	

zur Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Chemnitz

Objekt	Raum	Tarif A in EUR		Tarif B in EUR		Tarif C in EUR	
		bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.
Rathaus, Markt 1	Beratungsraum 118	-	-	-	-	142,50	6,50
	Alte Bibliothek (Raum 211)	-	-	-	-	93,00	2,00
	Agricolasaal	-	-	-	-	62,50	3,50
	Marmorsaal	-	-	-	-	54,00	6,00
	Turmtrausaal	-	-	-	-	24,00	1,50
Moritzhof, Bahnhofstraße 53	Beratungsraum 645	95,50	7,00	85,00	3,50	79,50	2,00
	Beratungsraum 646	85,00	4,50	78,00	2,50	74,50	1,00
	Beratungsraum 647	117,50	12,00	99,00	6,00	90,00	3,00
	Beratungsraum 646/647	138,00	17,00	112,50	8,50	100,00	4,00
Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain, Zum Spitzberg 5	Ratssaal	93,50	6,00	84,50	3,00	80,00	1,50
	Küche	28,50	1,50	26,50	0,50	25,50	0,50
Tietz - Kulturbetrieb Moritzstraße 20	Veranstaltungssaal	310,50	43,00	246,00	21,50	214,00	10,50
	Ausstellungsfläche EG	170,00	35,50	116,50	18,00	90,00	9,00
	Bühne EG	311,50	60,50	220,50	30,50	175,00	15,00
Städtische Musikschule Chemnitz, Gerichtsstraße 1-3	Kammermusiksaal	130,50	13,00	111,00	6,50	101,00	3,50
	Konzertsaal	317,50	56,50	233,00	28,00	191,00	14,00
	Zimmer 1	95,50	4,00	90,00	2,00	66,00	1,00
	Zimmer 2	58,00	1,50	56,00	1,00	55,00	0,50
	Zimmer 3	66,00	3,00	61,50	1,50	59,00	1,00
Schlossbergmuseum, Schlossberg 12	Renaissancesaal	293,00	24,50	256,50	12,00	238,50	6,00
	Kreuzhof	307,50	38,00	250,50	19,00	222,20	9,50
	Konventkeller	143,50	28,00	101,00	14,00	80,00	7,00
	Abtkeller	103,50	17,00	78,50	8,50	65,50	4,00
	Tagungsraum	195,00	6,00	185,50	3,00	181,00	1,50
Stadtbad, Mühlenstraße 27	Seminarraum	138,00	17,50	112,00	9,00	99,00	4,50
Gesundheitsamt, Am Rathaus 8	Raum 310	35,00	2,00	31,50	1,00	30,00	0,50
	Raum 434	45,00	4,00	38,50	2,00	35,50	1,00
	Raum 435	34,50	2,00	31,50	1,00	30,00	0,50
Botanischer Garten, Leipziger Straße 147	Naturschutzzentrum	34,00	2,00	31,00	1,00	29,50	0,50
	Waldzimmer	32,50	2,00	29,50	1,00	28,00	0,50
	Vortragsraum	42,50	3,50	37,50	1,50	35,00	1,00